

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 17. 1. 2012
Prof. Scheil/Prof. Schwaighofer

I.

A, 17 Jahre alt, verfolgt einen schwächlichen 13-jährigen Burschen (= Opfer O) bis in eine menschenleere Seitenstraße: A ergreift O am Oberarm und sagt: „Los, her mit deinen Mone-ten, sonst schlag ich dich her!“. Der verängstigte O zieht seine Geldtasche aus der Hosenta-sche und gibt A einen 5-Euro-Schein.

Da sieht A noch eine Bankkarte in der Geldtasche des O, holt sie heraus und sagt: „Ah, was haben wir denn da? Eine Bankomatkarte! Los! Sag mir den Code, aber schnell!“

O nennt irgendeine vierstellige Zahl, dann sucht A mit den fünf Euro und der Karte das Wei-te. Gleich beim nächsten Bankomaten will er mit der Karte des O Geld abheben, aber das klappt nicht, weil es sich nur um eine Kundenkarte ohne Bankomatfunktion handelt. Gleich nach dem Einstecken der Karte kommt die Meldung: „Karte nicht lesbar“. Verärgert wirft A die Karte ins Gebüsch.

Der arme O hat nach dem Vorfall noch monatelang Panikattacken und Alpträume und muss medizinisch behandelt werden.

1. *Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!*
2. *Welche Strafdrohung gilt für A?*

II.

X ist wegen mehrerer Einbruchsdiebstähle im Rückfall (§ 39 StGB) angeklagt, nachdem Diebsbeute im Wert von etwa 5.000 Euro in seiner Garage gefunden wurde. Die StA geht dabei nicht von einer gewerbsmäßigen Begehung aus.

X beteuert bei allen Vernehmungen, er habe mit den Einbrüchen nichts zu tun. Ein Bekannter, von dem er leider nur den Vornamen „Bruno“, aber weder Familiennamen noch Adresse ken-ne, habe von ihm die Erlaubnis bekommen, seine Garage zu benutzen. Was Bruno dort ma-che, das wisse er nicht.

Das Gericht glaubt X die Geschichte mit Bruno nicht, weil in der Wohnung des X der Gara-genschlüssel gefunden wurde. Da aber von X keine Spuren an den Tatorten der Einbrüche sichergestellt werden konnten, verurteilt das Gericht den X zur Überraschung aller Beteiligten wegen Hehlerei nach § 164 Abs 2, 3 und 4 2. Fall StGB.

Der Schuldspruch beruht auch auf der belastenden Aussage der früheren Lebensgefährtin (L) des X, die vom Gericht als Zeugin zur Hauptverhandlung geladen wurde, dort nicht aussagen wollte, aber vom Gericht zur Aussage verhalten wurde.

Welche Rechtsmittel kann X gegen die Verurteilung (mit Aussicht auf Erfolg) ergreifen?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang be-kannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!